

Statuten Ascom Holding AG

18. April 2023

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma

Ascom Holding AG

Ascom Holding SA

Ascom Holding Ltd.

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar ZG.

Art. 2

1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen sowie deren Führung und Finanzierung.

2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 3

1 Das Aktienkapital beträgt CHF 18 000 000 und ist eingeteilt in 36 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.50.

2 Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 3a

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 3 600 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 im Maximalbetrag von CHF 1 800 000 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionärinnen und Aktionären eingeräumt werden. Die Ausübung der Options- oder Wandelrechte und der Verzicht auf diese Rechte können mit elektronischen Mitteln erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist bei der Ausübung von Options- oder Wandelrechten ausgeschlossen. Bei der Einräumung von Optionsrechten an die Aktionärinnen und Aktionäre ist das Bezugsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten sowie die weitere Übertragung der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

2 Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre unter den Voraussetzungen von Art. 653c Abs. 3 OR aufheben. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

3 Falls und soweit der Verwaltungsrat von der durch die Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur Kapitalveränderung innerhalb des Kapitalbands gemäss Art. 3b der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung bzw. der Verwaltungsrat darf nur noch Wandel- und Optionsrechte in einem entsprechend geringeren Umfang einräumen.

Art. 3b

1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 16 200 000 (untere Grenze) und CHF 19 800 000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis spätestens 31. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von höchstens 3 600 000 Namenaktien à CHF 0.50 nominell, die voll liberiert sind, bzw. Vernichtung von bis zu 3 600 000 Namenaktien à CHF 0.50 nominell oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

2 Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen dieser Statuten.

3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

4 Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und diese Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für neue Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung;
- b) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder

c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

5 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 4

1 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin bzw. Aktionär oder als Nutzniesserin bzw. Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen bzw. Nutzniesser mit Namen und Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten der Aktionärin oder des Aktionärs bzw. der zustellungsbevollmächtigten Person gesendet werden.

3 Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

4 Erwerberinnen und Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Ist die Erwerberin oder der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der oder des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben der Erwerberin bzw. des Erwerbers zustande gekommen sind. Die Erwerberin bzw. der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 5

1 Die Aktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze als einfache Wertrechte (im Sinne von Art. 973c OR) oder als Registerwertrechte (im Sinne von Art. 973d OR) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

2 Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, können nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes vorgenommen werden. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Die Aktionärin oder der Aktionär kann, sofern sie bzw. er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre bzw. seine Aktien verlangen. Die Aktionärin oder der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln.

4 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

5 Ausgegebene Aktienurkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können mit der Zustimmung der Aktionärin bzw. des Aktionärs ersatzlos annulliert werden.

Art. 6

Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals ist jede Aktionärin und jeder Aktionär berechtigt, einen ihrem bzw. seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Dieses Bezugsrecht darf im Entscheid der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Als solche gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligungen der Mitarbeitenden. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und verfügt über die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses,
 - der Revisionsstelle und
 - einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- c) die Genehmigung eines allfälligen Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 20e der Statuten;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

2 Als Mitglied der Geschäftsleitung gilt die bzw. der CEO und jede weitere Person, die vom Verwaltungsrat ausdrücklich als solche ernannt worden ist. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen grundsätzlich nicht der Geschäftsleitung angehören.

Art. 9

1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrat beschlossen sowie von stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, unter Angabe von Traktanden und Anträgen schriftlich verlangt werden.

2 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

3 Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft sowie durch Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre gemäss Art. 22 der Statuten.

4 In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände (Traktanden);
- c) die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen oder Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

5 Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen. Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Einladung zur Einreichung von Traktandierungsvorschlägen wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekannt gemacht.

6 In der Einberufung werden die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sowie derjenigen Aktionärinnen oder Aktionäre bekannt gegeben, welche die Traktandierung in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abs. 5 verlangt haben.

7 Über Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden und sich nicht auf eines der angekündigten Traktanden beziehen, können unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen keine Beschlüsse gefasst werden.

8 Spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Traktandierungsfrist müssen der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. In der Einladung zur Einreichung von Traktandierungsvorschlägen ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 9a

1 Der Verwaltungsrat bestimmt den bzw. die Tagungsort(e) der Generalversammlung, welche(r) in der Schweiz oder auch im Ausland liegen kann (können). Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung virtuell auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

2 Bei Durchführung einer physischen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auch festlegen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Er kann zudem vorsehen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

3 Der Verwaltungsrat kann bei der Durchführung einer physischen Generalversammlung bestimmen, dass den nicht anwesenden Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit der Verfolgung der Generalversammlung auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Er kann in diesem Fall auch vorsehen, dass die nicht anwesenden stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Art. 10

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Die bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

2 Die oder der Vorsitzende bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie die Stimmzähler, die alle nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen.

3 Das Protokoll der Generalversammlung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hält mindestens fest:

- a) Datum, Beginn und Ende sowie die Art und allenfalls den Ort der Generalversammlung;
- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären sowie von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) die relevanten technischen Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten können.

4 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen zugänglich gemacht wird.

Art. 11

1 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechts nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist. Die Aktionärinnen und Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

2 Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person, die ihrerseits nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Vertretungsrecht.

3 Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch unterschriftsberechtigte Personen vertreten lassen.

4 Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte sowie die für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Anordnungen und Massnahmen (wie zum Beispiel die elektronische Datenerfassung).

Art. 11a

1 Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertretung. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2–6 OR.

2 Die Amtsdauer der unabhängigen Stimmrechtsvertretung endet mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3 Hat die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertretung, so ernennt der Verwaltungsrat eine solche für die nächste Generalversammlung.

4 Die Generalversammlung kann die unabhängige Stimmrechtsvertretung auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

5 Die unabhängige Stimmrechtsvertretung nimmt ihre Pflichten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen wahr.

6 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung für die kommende Generalversammlung

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

7 Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.

8 Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16.00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen bei der unabhängigen Stimmrechtsvertretung. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

9 Die unabhängige Stimmrechtsvertretung ist verpflichtet, die ihr von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat sie keine Weisungen erhalten, so enthält sie sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und/oder nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

10 Kann die unabhängige Stimmrechtsvertretung ihr Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertretung mehr, dann gelten die ihr erteilten Vollmachten und Weisungen als der vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertretung erteilt.

Art. 12

1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen – soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

3 Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Die bzw. der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen mit Hand-erheben, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem elektronisch oder, wenn der elektronische Weg nicht möglich ist, schriftlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre dies verlangt.

5 Die bzw. der Vorsitzende kann eine erfolgte Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern ihrer bzw. seiner Ansicht nach Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

6 Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann die bzw. der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionärinnen und Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

B) Verwaltungsrat

Art. 13

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsidentin oder des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Verwaltungsrat soll mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern bestehen.
- 5 Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.
- 6 Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden an der Generalversammlung desjenigen Jahres aus dem Verwaltungsrat aus, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden.

Art. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 1 lit. b dieser Statuten, und bezeichnet seine Sekretärin oder seinen Sekretär, die bzw. der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 15

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn eines oder mehrere Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich verlangen.

Art. 16

- 1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.
- 2 Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
- 3 Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 17

1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Vergütungs- und Nominationsausschuss, oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18

1 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

2 Die Einzelheiten sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen, das auch die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt.

Art. 19

1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; dieses Quorum ist nicht notwendig bei Kapitalveränderungen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie für die Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungs- oder Kapitalherabsetzungsbericht.

2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Der Verwaltungsrat trifft seine Beschlüsse an Sitzungen mit physischem Tagungsort oder virtuell mittels Einsatzes von elektronischen Mitteln (inkl. hybrider Sitzungen). Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen (inkl. unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationsmitteln) Zustimmung zu einem von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten sämtlichen Mitgliedern zugestellten Beschlussantrag mit der Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (Zirkularbeschluss).

4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär unterzeichnet wird.

C) Revisionsstelle

Art. 20

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727b OR.

2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer eines Geschäftsjahres gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

A) Vergütungs- und Nominationsausschuss

Art. 20a

1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist möglich.

2 Der Vergütungs- und Nominationsausschuss besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominationsausschusses muss unabhängig sein. Sie bzw. er wird durch den Verwaltungsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses gewählt.

3 Hat der Vergütungs- und Nominationsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

4 Der Vergütungs- und Nominationsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie diejenigen betreffend die Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss lässt den entsprechenden Vorschlag durch eine unabhängige Expertin oder einen unabhängigen Experten im Hinblick auf seine Gesetzes- und Statutenkonformität überprüfen.

5 Der Vergütungs- und Nominationsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Beraterinnen oder Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

6 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungs- und Nominationsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B) Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 20b

1 Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den operativen und strategischen Zielen, dem Erfolg des Unternehmens sowie den langfristigen Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre festgesetzt werden.

2 Die Vergütungen bestehen für die Mitglieder der Geschäftsleitung aus einer fixen Vergütung sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung («Short-term Incentive») in bar, welche von der Gesellschaft ausgerichtet werden können. Zusätzlich kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Long-term Incentive ausgerichtet werden.

3 Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich zu einer fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung («Short-term Incentive») in bar entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Gesellschaft und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (ohne eine allfällige Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderer Rechte auf Beteiligungspapiere) kann das Doppelte von dessen fixer Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung in einem Reglement.

4 Neben einer Vergütung in bar kann die Gesellschaft den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Gesamtvergütung auch Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen («Long-term Incentive»). Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuge teilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss dem von der Gesellschaft für die Konzernrechnung angewandten Rechnungslegungsstandard zukommt. Der Gesamtwert des Long-term Incentive für ein Mitglied der Geschäftsleitung kann 100% von dessen fixer Vergütung nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben (z. B. bei einem Kontrollwechsel, bei substanziellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

5 Neben einer Vergütung in bar kann die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Rahmen ihrer Gesamtvergütung auch Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss dem von der Gesellschaft für die Konzernrechnung angewandten Rechnungslegungsstandard zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere festlegen.

C) Verträge und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge sowie Darlehen und Kredite

Art. 20c

1 Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie allfällige Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Solche Leistungen seitens der beruflichen Vorsorge stellen keine genehmigungspflichtige Vergütung dar; hingegen sind Leistungen der Gesellschaft an die berufliche Vorsorge genehmigungspflichtig.

3 Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied der Geschäftsleitung durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 25% der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

4 Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft im Umfang von höchstens CHF 200 000 pro Person und Jahr Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen.

5 Die Gesellschaft gewährt grundsätzlich keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen sowie für andere Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats bzw. der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von CHF 1 000 000 pro Person.

D) Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 20d

1 Nicht mehr als folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, dürfen innehaben bzw. ausüben:

a) die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- vier Mandate bei Publikumsgesellschaften;
- fünf Mandate bei nicht kotierten Rechtseinheiten;

b) die Mitglieder der Geschäftsleitung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat:

- ein Mandat bei Publikumsgesellschaften;
- zwei Mandate bei nicht kotierten Rechtseinheiten;

wobei die Ausübung solcher Tätigkeiten das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen darf.

c) Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates darf insgesamt maximal drei Mandate bei anderen Publikumsgesellschaften sowie maximal fünf Mandate bei nicht kotierten Rechtseinheiten ausüben.

2 Für die Berechnung der unter Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Mandate gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

3 Zusätzlich zu den unter Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Mandaten dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung jeweils höchstens fünf Mandate innehaben oder ausüben, die sie auf Anordnung der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft wahrnehmen.

E) Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 20e

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge:

- a) für die Vergütungen des Verwaltungsrates für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Amtsjahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) für die fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (1. Januar–31. Dezember) (die «Genehmigungsperiode») und
- c) für die variablen und übrigen Vergütungen der Geschäftsleitung (einschliesslich die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderer Rechte auf Beteiligungspapiere) für dieselbe Genehmigungsperiode.

2 Zusätzlich lässt der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen.

3 Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem betreffenden Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag zur vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Dabei steht ein solcher Zusatzbetrag nur in folgenden Grenzen zur Verfügung: für die oder den CEO ein Betrag, der höchstens 20% höher ist als die Vergütung der Vorgängerin oder des Vorgängers, und für ein Geschäftsleitungsmitglied ein höchstens 20% höherer Betrag als der durchschnittlich für Geschäftsleitungsmitglieder (ohne die oder den CEO) für die Genehmigungsperiode zur Verfügung stehende Betrag.

Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab. Die Gesellschaft ist berechtigt, werthaltige Ansprüche gegenüber der bisherigen Arbeit- oder Auftraggeberin oder dem bisherigen Arbeit- oder Auftraggeber, die einem neu ernannten Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zugestanden hätten, wenn dieses Mitglied nicht das Unternehmen gewechselt hätte, abzugelten. Die Werthaltigkeit der Ansprüche ist durch eine unabhängige Expertin oder einen unabhängigen Experten zu prüfen.

4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung gemäss Art. 20e Abs. 1 der Statuten für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, setzt der Verwaltungsrat in einem neuen Antrag die entsprechenden (maximalen) Gesamtbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

5 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. dem Zusatzbetrag alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

6 Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft entschädigt die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates für die notwendigen Auslagen, auch in Form von Auto- und anderen Pauschalspesen, im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags.

7 Die Gesellschaft schliesst zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen ab und leistet die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

8 Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beiträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

9 Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Genehmigungsperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Genehmigungsperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Genehmigungsperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Genehmigungsperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

10 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer freigestellt wird. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG, RESERVEFONDS

Art. 21

- 1 Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2 Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach freiem Ermessen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND PUBLIKATIONSORGAN

Art. 22

- 1 Bekanntmachungen erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsrates durch Publikation im Organ gemäss nachfolgendem Absatz, Brief oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel etc.).
- 2 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die letztmals am 13. April 2022 revidierten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 18. April 2023.

Der Präsident des Verwaltungsrates
Dr. Valentin Chaperó Rueda

Der Sekretär des Verwaltungsrates
Dr. Daniel Lack

